

3573/AB
Bundesministerium vom 28.01.2026 zu 4062/J (XXVIII. GP)
bmj.gv.at
Justiz

Dr. ⁱⁿ Anna Sporrer
Bundesministerin

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.986.791

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)4062/J-NR/2025

Wien, am 28. Jänner 2026

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Nicole Sunitsch, Kolleginnen und Kollegen haben am 28. November 2025 unter der Nr. **4062/J-NR/2025** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „NGO-Business: Mittelverwendung bei „NEUSTART“ (Bewährungshilfe, Haftentlassenenhilfe, Täter-Opfer-Ausgleich)“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Welche Leistungsbereiche von NEUSTART wurden 2018 bis 2024 aus BMJ-Mitteln finanziert (Bewährungshilfe, Haftentlassenenhilfe, Täter-Opfer-Ausgleich, elektronisch überwachter Hausarrest etc.)? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr mit Beträgen und Rechtsgrundlagen (z.B. Bewährungshilfegesetz; einschlägige Sonderrichtlinien; ARF-Bund))*

Es wird auf die angeschlossene Beilage verwiesen.

Zu den Fragen 2 und 3:

- *2. Welche Maßnahmen bzw. Projekte des Vereins NEUSTART wurden in der zurückliegenden Gesetzgebungsperiode (23.10.2019 - 23.10.2024) in welcher Höhe gefördert?*

- a. Wann wurde die Förderung beantragt?
 - b. Von wem wurde die Förderung beantragt?
 - i. Wurde die statuten-/satzungsmäßige Unterzeichnung des Antrags überprüft?
 - c. Wann wurde die Förderung genehmigt?
 - d. Auf Basis welcher gesetzlichen Grundlagen wurde die Förderung aus Bundesmitteln gewährt?
 - i. Kamen auch Sonderrichtlinien zur Anwendung? (Bitte um Angabe welche)
 - e. Erfolgte die Genehmigung vorbehaltlich bestimmter Auflagen?
 - i. Wenn ja, mit welchen Auflagen (Berichtspflichten, Kennzahlen, Wirkungsindikatoren)?
 - ii. Wenn nein, warum nicht?
 - f. Wurden Förderentscheidung und Volumen öffentlich bekanntgemacht?
 - g. Wie wurde die richtige Verwendung der Mittel durch Ihr Ressort kontrolliert?
 - i. Wann?
 - ii. Mit welchem Ergebnis?
 - iii. Wenn keine Kontrolle erfolgte, warum nicht?
 - h. Gab es regelmäßige Berichte oder Evaluierungen zum Erfolg der geförderten Maßnahme (z.B. Wiederverurteilungs-/Widerrufsquoten, Übergangsindikatoren Arbeit/Wohnen)?
 - i. Falls ja, bitte um Aufschlüsselung nach Methode, Zeitraum und Ergebnis.
 - ii. Falls nein, warum nicht?
- i. In welcher Höhe wurden für die Maßnahmen bzw. Projekte Eigenleistungen durch den Verein NEUSTART erbracht?
 - 3. Welche Maßnahmen bzw. Projekte des Vereins NEUSTART wurden in dieser Gesetzgebungsperiode (ab 24.10.2024) bislang in welcher Höhe gefördert?
 - a. Wann wurde die Förderung beantragt?
 - b. Von wem wurde die Förderung beantragt?
 - i. Wurde die statuten-/satzungsmäßige Unterzeichnung des Antrags überprüft?
 - c. Wann wurde die Förderung genehmigt?
 - d. Auf Basis welcher gesetzlichen Grundlagen wurde die Förderung aus Bundesmitteln gewährt?
 - i. Kamen auch Sonderrichtlinien zur Anwendung? (Bitte um Angabe welche)
 - e. Erfolgte die Genehmigung vorbehaltlich bestimmter Auflagen?
 - i. Wenn ja, mit welchen Auflagen (Berichtspflichten, Kennzahlen, Wirkungsindikatoren)?
 - ii. Wenn nein, warum nicht?

- f. Wurden Förderentscheidung und Volumen öffentlich bekanntgemacht?*
- g. Wie wurde die richtige Verwendung der Mittel durch Ihr Ressort kontrolliert?*
- i. Wann?*
 - ii. Mit welchem Ergebnis?*
 - iii. Wenn keine Kontrolle erfolgte, warum nicht?*
- h. Gab es regelmäßige Berichte oder Evaluierungen zum Erfolg der geförderten Maßnahme (z.B. Wiederverurteilungs-/Widerrufsquoten, Übergangsindikatoren Arbeit/Wohnen)?*
- i. Falls ja, bitte um Aufschlüsselung nach Methode, Zeitraum und Ergebnis.*
 - ii. Falls nein, warum nicht?*
- i. In welcher Höhe wurden für die Maßnahmen bzw. Projekte Eigenleistungen durch den Verein NEUSTART erbracht?*

Im Zeitraum bis 2025 wurden dem Verein Neustart vom Bundesministerium für Justiz nachstehende Förderungen gewährt:

Leistung	Haftentlassenenhilfe	Prozessbegleitung	Gewaltpräventionsberatung
2018	€ 1 875 000,00	€ 74 656,00	
2019	€ 1 875 000,00	€ 86 211,00	
2020	€ 1 875 000,00	€ 128 575,00	
2021	€ 1 875 000,00	€ 103 130,00	
2022	€ 1 875 000,00	€ 109 074,00	€ 22 563,78
2023	€ 1 925 000,00	€ 116 334,00	€ 107 134,25
2024	€ 2 000 000,00	€ 127 804,00	€ 156 291,21
2025*)	€ 2 000 000,00	€ 109 442,00	€ 215 000,00

*) 2025: gewährt, noch nicht abgerechnet

Die Förderungen wurden von der Geschäftsführung des Vereins Neustart beantragt. Die Zeichnungsberechtigung wurde jeweils anhand eines aktuellen Vereinsregisterauszugs überprüft.

Generell sind Förderungen nach den Sonderrichtlinien für die Förderung von Einrichtungen der Entlassenenhilfe für ein Kalenderjahr bis spätestens 30. November des Vorjahres zu beantragen. Für die Prozessbegleitung werden Förderungen jeweils für den Zeitraum vom 1. Oktober bis 30. September des Folgejahres gewährt, die Förderungsansuchen sind bis spätestens 30. September einzubringen.

Die Förderungsverträge werden üblicherweise – sofern es nicht (z.B. aufgrund eines Budgetprovisoriums) zu Verzögerungen kommt – zu Beginn des Förderungsjahres abgeschlossen. Die Erhebung der genauen Daten der einzelnen Förderungsansuchen und Förderungsverträge wäre mit einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand verbunden.

Die bundesweite Durchführung der Haftentlassenenhilfe durch den Verein Neustart in den Neustart-Einrichtungen Wien 2, Niederösterreich & Burgenland, Oberösterreich, Steiermark, Salzburg (inklusive Saftladen), Kärnten, Tirol und Vorarlberg wird auf Grundlage des § 29d Bewährungshilfegesetz sowie der dazu erlassenen Sonderrichtlinien des Bundesministeriums für Justiz für die Förderung von Einrichtungen der Entlassenenhilfe gefördert.

Die Förderung der juristischen und psychosozialen Prozessbegleitung für Verbrechensopfer beruht auf Art. VI der Strafprozessnovelle 1999 iVm § 66b der Strafprozessordnung und § 73b Zivilprozessordnung.

Seit 1. Juli 2022 erhält der Verein Neustart darüber hinaus eine Förderung für die bundesweite Durchführung der Gewaltpräventionsberatung nach § 382f Exekutionsordnung in Fällen, in denen die Gewaltpräventionsberatung nicht von der Polizei, sondern vom Gericht angeordnet wurde.

Die Gewährung der Förderungen erfolgt stets unter bestimmten Auflagen und Bedingungen, die im Förderungsvertrag vereinbart werden. Diese Auflagen und Bedingungen ergeben sich aus den zitierten sondergesetzlichen Bestimmungen, aus den Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014) sowie - für die Förderung der Haftentlassenenhilfe - darüber hinaus aus den Sonderrichtlinien des Bundesministeriums für Justiz für die Förderung von Einrichtungen der Entlassenenhilfe.

Für die Prozessbegleitung gelten seit 1. Oktober 2025 zusätzliche Bedingungen und Qualitätskriterien nach der Prozessbegleitungs-Regulierungsverordnung.

Eine gesetzliche Verpflichtung zur Veröffentlichung einzelner Förderungsverträge besteht erst seit dem 1. September 2025 aufgrund des Informationsfreiheitsgesetzes. Die Förderungen an den Verein Neustart wurden aber – wie sämtliche Förderungen des BMJ – stets entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen an die Transparenzdatenbank gemeldet.

Zu den Fragen 4 und 5:

- 4. Für welche Leistungen/zu welchem Zweck und in welcher Höhe wurde mit dem Verein NEUSTART in der zurückliegenden Gesetzgebungsperiode (23.10.2019 - 23.10.2024) ein Werk- bzw. Dienstleistungsvertrag abgeschlossen?
 - a. Wann wurde der Vertrag abgeschlossen?
 - b. Von wem wurde der Vertragsabschluss initiiert bzw. angebahnt?
 - c. Wurde ein Vergabeverfahren durchgeführt bzw. Vergleichsangebote eingeholt?
 - i. Falls nein, warum nicht und Angabe der Begründung.
 - d. Welche konkreten Leistungen waren Gegenstand des Werk- bzw. Dienstleistungsvertrag?
 - e. Wurden Berichtspflichten, Kennzahlen, Wirkungsindikatoren vereinbart?
 - f. Wurde der Vertrag im Zeitraum adaptiert bzw. angepasst?
 - i. Wenn ja, wann?
 - ii. Wenn ja, mit welchen Inhalten/Änderungen?
 - g. Wurde die Vertragserfüllung durch den Verein NEUSTART durch Ihr Ressort kontrolliert?
 - i. Wenn Ja, wann?
 - ii. Wenn ja, mit welchem Ergebnis?
 - iii. Wenn nein, warum nicht?
- 5. Für welche Leistungen/zu welchem Zweck und in welcher Höhe wurde mit dem Verein NEUSTART in der laufenden Gesetzgebungsperiode (ab 24.10.2024) ein Werk- bzw. Dienstleistungsvertrag abgeschlossen?
 - a. Wann wurde der Vertrag abgeschlossen?
 - b. Von wem wurde der Vertragsabschluss initiiert bzw. angebahnt?
 - c. Wurde ein Vergabeverfahren durchgeführt bzw. Vergleichsangebote eingeholt?
 - i. Falls nein, warum nicht und Angabe der Begründung.
 - d. Welche konkreten Leistungen waren Gegenstand des Werk- bzw. Dienstleistungsvertrag?
 - e. Wurden Berichtspflichten, Kennzahlen, Wirkungsindikatoren vereinbart?
 - f. Wurde der Vertrag seitdem adaptiert bzw. angepasst?
 - i. Wenn ja, wann?
 - ii. Wenn ja, mit welchen Inhalten/Änderungen?

g. Wurde die Vertragserfüllung bereits durch die den Verein NEUSTART durch Ihr Ressort kontrolliert?

- i. Wenn ja, wann?*
- ii. Wenn ja, mit welchem Ergebnis?*
- iii. Wenn nein, warum nicht?*

Soweit ersichtlich wurden im Anfragezeitraum keine Werk- oder Dienstleistungsverträge zwischen dem Bundesministerium für Justiz und dem Verein Neustart abgeschlossen.

In den „Allgemeinen Vertragsbedingungen über die Durchführung der Straffälligenhilfe“, abgeschlossen am 29. Juni 1995 zwischen dem damaligen Bundesminister für Justiz Nikolaus Michalek und dem Verein Neustart (früher: Verein für Bewährungshilfe und Soziale Arbeit), sind folgende Inhalte geregelt:

- der Jahresplan (u.a. BVA, Budget, Finanzierung und Auszahlung),
- die Budgetgrundsätze (Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit),
- die Kontrolle und Aufsicht (Konzepte und Richtlinien, Beratung, Berichtswesen, Qualitätskontrolle, Prüfbericht, Jahresabschluss, Berichte des Wirtschaftsprüfers bzw. Quartalberichte, Berichte der Innenrevision, Zustimmung BMJ bei der Beschlussfassung Vorstand bzw. Aufsichtsrat, Äußerung bei neu abzuschließenden Bestandsverträgen),
- Hilfestellung (Beratung durch BMJ in rechtlichen Angelegenheiten),
- Fachaufsicht und Qualitätskontrolle durch den Verein Neustart,
- Innenrevision (Kontrollinstanz),
- Inventarliste, Rückübertragung an den Bund, Liquidation.

Zum verpflichtenden Berichtswesen von Neustart an das BMJ gehören im Konkreten:

- BVA + Finanzierungszusage
- Monatliche Rechnungslegung (Aufwandskostenzuschuss 12x jährlich)
- Quartalsbericht, Statistik
- Revisionspläne und Jahresberichte, Innere Revision
- Prüfbericht und Jahresabschluss (inkl. Wirtschaftsprüfer)
- Jahresbericht Neustart
- Jährliche Gutachterliche Äußerung zu § 13 BewHG Einrichtungen
- Änderung von Bestandsverträgen bzw. Neuanmietungen
- Jährliche Abrechnung der freiwilligen Sozialleistungen
- Verzeichnis der ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen (2x jährlich)

- Aufsichtsratssitzungen und Beschlussprotokolle

Zu den Fragen 6 und 11:

- *6. Welche Kenn- und Zielzahlen nutzt das Ressort für Bewährungshilfe/Resozialisierung im Wirkungscontrolling (Ziel/Ist je Jahr seit 2018)?*
- *11. Wie wird die Wirksamkeit der Maßnahmen, insbesondere im Hinblick auf Rückfallprävention und Opferschutz, seit 2018 überprüft und dokumentiert (z.B. externe Studien, Kooperationen)?*
 - a. *Wie ist der derzeitige Status und welche Ergebnisse liegen vor?*

Der Verein Neustart liefert im Auftrag des Bundesministeriums für Justiz jährlich Wirkungsmessgrößen für den Sicherheitsbericht des Bundesministeriums für Justiz. Hierzu wird auf die Beilage zu Frage 6 verwiesen.

Weiters werden verschiedene Forschungsaufträge zur Wirkung von Leistungen des Vereins Neustart in Auftrag gegeben. Es wurden folgende Studien zu Wirkungen erstellt, auf deren Ergebnisse teils auch in den Sicherheitsberichten Bezug genommen wurde:

- Studie zur Legalbewährung innerhalb von 3 Jahren nach Abschluss der Arbeit bei Neustart. (Hofinger/Peschak: Legalbiografien von Neustart Klienten, IRKS 2018)
- Konfliktregelung statt Strafe: Zwei Studien zur spezialpräventiven Wirkung des Tatausgleichs. (Hofinger: Richterzeitung 4/2014, S. 91 ff)
- Das Institut für Konfliktforschung (IKF) veröffentlichte im Februar 2022 eine vom Verein Neustart beauftragte Studie (Haller et al: Opferzufriedenheit im Tatausgleich; Wien, IKF, 2022)

Als Forschungsergebnisse können u.a. genannt werden:

- Tatausgleich: "Die Erfolgsrate hinsichtlich Rückfallvermeidung liegt bei Klienten des Tatausgleichs laut einer Studie bei etwa 87%."
- Vermittlung gemeinnütziger Leistungen: "Die Erfolgsrate hinsichtlich Rückfallvermeidung liegt bei Beschuldigten, die gemeinnützige Leistungen erbracht haben, laut einer Studie bei 77,5%."

- Bewährungshilfe: "Die Erfolgsrate hinsichtlich Rückfallvermeidung liegt bei Klienten der Bewährungshilfe nach der Betreuung laut einer Untersuchung bei 70%."
- Diversionelle Bewährungshilfe: "Die Erfolgsrate hinsichtlich Rückfallvermeidung nach der Betreuung liegt laut der letzten Untersuchung bei 77,6%."
- Opferzufriedenheit im Tatausgleich: Der Aussage „Insgesamt war ich mit dem Tatausgleich zufrieden“ stimmten 77 Prozent der Opfer voll oder eher zu, 13 Prozent antworteten neutral; 4 Prozent stimmten eher nicht und 5% gar nicht zu. Die Zustimmung bezüglich Kompetenz, Engagement und Verlässlichkeit der Konfliktregler:innen lag jeweils über 90 Prozent."
- "Rückfallstudien belegen drei Jahre nach erfolgreichem Tatausgleich bei Gewalt in Paarbeziehungen eine Rückfallquote von nur knapp neun Prozent."

Zur Frage 7:

- *In welchem Ausmaß wurden nicht gedeckte Aufwendungen (insb. Haftentlassenenhilfe) 2018 bis 2024 ersetzt? (Bitte um jährliche Aufschlüsselung)*

Es wird auf die Beilage zu Frage 7 verwiesen.

Zur Frage 8:

- *Wie hoch ist nach Kenntnis des Ressorts der BMJ-Finanzierungsanteil an NEUSTART (in%) und wie wird er ermittelt?*

Nach Kenntnis des Ressorts liegt der Finanzierungsanteil des BMJ bei rund 75%.

Zu den Fragen 9 und 10:

- *9. Welche Leistungen erbringt NEUSTART im Rahmen des elektronisch überwachten Hausarrests?
a. Welche Kosten fielen hierfür jährlich seit 2018 an?*
- *10. Inwiefern fällt die Tätigkeit des Vereins NEUSTART in den Kernbereich staatlicher Aufgaben (Justiz, Strafvollzug, öffentliche Sicherheit) und auf welcher Grundlage sieht Ihr Ressort eine staatliche Verpflichtung zur Finanzierung dieser Leistungen?*

Die Bewährungshilfe ist Teil der Strafrechtspflege. Die Finanzierungspflicht ergibt sich daraus, dass der Staat die Resozialisierung gesetzlich als Ziel des Strafvollzugs definiert hat (§ 20 StVG), die Durchführung dieser Aufgabe jedoch an den Verein Neustart ausgelagert

hat. Die Aufgaben des Vereins Neustart sind gesetzlich geregelt und ergeben sich (unter anderem) aus § 29c Bewährungshilfegesetz. Zu den Kosten wird auf die Beilage zu den Fragen 1, 3 und 9 verwiesen.

Zur Frage 12:

- *Wie haben sich die Budgetansätze für Bewährungshilfe im Bundeshaushalt seit 2018 entwickelt?*
a. Womit werden Veränderungen begründet?

Entwicklung des Finanzierungsvoranschlags (FV) seit 2018 (Beträge in Euro):

	FV
2018	38 100 000,00
2019	38 300 000,00
2020	40 358 000,00
2021	42 679 000,00
2022	43 823 000,00
2023	44 071 000,00
2024	45 832 000,00
2025	49 002 000,00
2026	50 478 000,00

Die Veränderungen sind zum einen mit der Erhöhung der Leistungsmenge, insbesondere in den Bereichen der Bewährungshilfe und des elektronisch überwachten Hausarrests, und zum anderen mit generell steigenden Kosten in allen Lebensbereichen begründet.

Dr.ⁱⁿ Anna Sporrer

